Zur weiteren Konkretisierung und Klarheit der Planung hat der Rat in seiner Sitzung am 27.06.2012 beschlossen, dass das bisherige Satzungsverfahren nach § 34 BauGB in ein Bebauungsplanverfahren nach § 30 BauGB übergeleitet wird.
Der Entwurf des Bebauungsplanes soll, bevor die öffentliche Auslegung und die entsprechende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt, im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beraten werden.
Die Kosten der Bebauungsplanaufstellung/-überleitung trägt der Eigentümer/Investor/Vorhabenträger.